

Abschrift.

6 J 8/43a

6 H 5/43

Im Namen

des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

die Hilfsarbeiterin Stefanie Engler aus Wien, geboren am 18. November 1910 in Wien, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft, wegen Vorbereitung zum Hochverrat usw.

hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 26. Februar 1943, an welcher teilgenommen haben als Richter:

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzender,
Oberlandesgerichtsrat Fikeis,
H-Brigadeführer Goetze,
SA-Brigadeführer Hauer,
Polizeipräsident von Dolega Kozierowski,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Dr. Figge,

für Recht erkannt:

Die Angeklagte Stefanie Engler hat als wichtige Mitarbeiterin des Leiters der Provinzkommission der illegalen kommunistischen Partei Österreichs etwa drei Vierteljahre lang bis Anfang 1941 den kommunistischen Hochverrat vorbereitet.

Sie wird deshalb zum Tode und zum dauernden Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Sie hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von

Rechts

wegen

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Die jetzt 32jährige Angeklagte Stefanie Engler entstammt einer Wiener Arbeiterfamilie. Daß sie vor dem März 1938 einer politischen Partei angehört hätte, hat sich nicht ergeben. Ihr Vater hat sich angeblich um Politik nicht gekümmert. Da sie aber von 1924 bis 1926 Mitglied des Arbeiterturnvereins und in den Jahren 1929 und 1930 Mitglied des sozialdemokratischen Touristenvereins "Die Naturfreunde" gewesen ist, stand sie jedenfalls unter marxistischem Einfluß, mag der Grund der Zugehörigkeit zu den beiden Vereinen auch darin gelegen haben, daß damit Vergünstigungen verbunden gewesen sind.

Zu Beginn des Jahres 1940 lernte die Angeklagte den kaufmännischen Angestellten Leopold Fritzsche kennen, der sie auf der Straße ansprach, und ging mit ihm in der Folge ein Liebesverhältnis ein, das zum Verlöbnis führte. Fritzsche, der durch Urteil des Volksgerichtshofs vom 21. September 1942 - 6 J 78/42 B. - 2 H 156/42 wegen Zersetzung der Wehrkraft, Landesverrats, landesverräterischer Feindbegünstigung und Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt worden ist, war damals Leiter der sogenannten Provinzkommission der KPÖ., deren Tätigkeit sich auf die Gebiete des ehemaligen österreichischen Bundesstaates außerhalb Wiens erstreckte und die ihren Sitz in Wien hatte.

Im April 1940 eröffnete Fritzsche der Angeklagten, daß er sich für die KPÖ. betätige und zum 1. Mai einen "Festaufruf" verbreiten wolle, den er in der Wohnung ihrer Mutter vervielfältigen wolle. Er bat sie vorzusorgen, daß ihre Angehörigen am nächsten Sonntag zu bestimmter Zeit die Wohnung verließen, und machte sie an dem Sonnabend vorher mit der Kommunistin Adolfine Mikes bekannt, die in dem Lit.-Apparat der KPÖ. eine führende Rolle spielte und von der sie ein Vervielfältigungsgerät übernehmen sollte und auch am selben Tage übernahm. Sie brachte es in die Wohnung ihrer Eltern. Überdies schaffte sie einen ihr von Fritzsche übergebenen Koffer mit Schreibmaschinenpapier in die Wohnung.

Am nächsten Tage erschien Fritzsche mit dem der Angeklagten bis dahin unbekanntem kommunistischen Funktionär Engelbert Mag-

rutsch

rutsch in der Wohnung. Die beiden stellten dort die Druckschrift "Rote Fahne" mit einem Aufruf zum 1. Mai her. In diesem Aufrufe heißt es u. a.:

" An diesem 1. Mai stöhnen die Arbeiter Österreichs unter dem Joch einer unerhörten Ausbeutung und Tyrannei. Aber-tausende volksfremde Parasiten aus dem bluttriefenden Reich des Hitler-Faschismus kamen, um zu rauben, was sie nur zu rauben vermochten. Überstundenprozenté und Achtstundentag wurden gestohlen, Sozialversicherung zum ein Werkzeug des Betruges und der Ausbeutung verwandelt, die Arbeiter zu schärfster Hetzarbeit angetrieben, die Löhne direkt und indirekt gesenkt, die Preise der Massenkonsumartikel ins Unermeßliche erhöht

Marx und Engels, Lenin und Stalin, sind unsere Lehrmeister. Die russische Revolution ist unser Vorbild. Von ihnen haben wir gelernt, wie man für das arbeitende Volk zu kämpfen, wie man den Sieg der Arbeiterschaft im eigenen Land zu wahren hat, wie man die Befreiung der Welt vom Kapitalismus, Imperialismus und Faschismus herbeiführen wird, Und so rufen wir dem österreichischen werktätigen Volk an diesem 1. Mai unsere Parole zu:

Arbeiter und Bauern, Werktätige aller Stände,

Vereinigt Euch!

Wir wollen Frieden!

Nieder mit dem Krieg!

Wir wollen keinerlei kapitalistische oder dynastische Fremdherrschaft!

Nieder mit Hitler! Nieder mit Habsburg!

Wir fordern Gewissens- und Glaubensfreiheit!

Wir fordern Arbeit für friedlichen Aufbau und Wohlstand des Volkes!

Wir fordern höheren Lohn für ein menschenwürdiges Dasein!

Es lebe das revolutionäre österreichische Volk!

Es lebe die Unabhängigkeit aller vom deutschen Faschismus unterjochten Völker!

Es lebe die Arbeiterschaft der ganzen Welt!

Es lebe die Sowjetunion, das Bollwerk des Friedens!

KPÖ."

Während

Während Fritzsche und Magrutsch die Druckschrift in einer Kammer vervielfältigten, hielt sich die Angeklagte bei ihrem kranken Bruder in der Küche auf und sorgte dafür, daß die beiden in ihrer Arbeit ungestört blieben.

Etwa zur gleichen Zeit machte Fritzsche die Engler, die sich in der Folgezeit der Decknamen "Hermine, Gretl oder Liesl" bediente, mit den übrigen Mitarbeitern der Provinzkommission, und zwar den ebenfalls bereits verurteilten Kommunisten Theodor Pawlin, Theodor Gindra, Gustav Srch und Margarethe Jost bekannt. Die Angeklagte übergab der Jost etwa 50 Stück der in ihrer Wohnung hergestellten "Roten Fahne" vom 1. Mai, die ihr Fritzsche zu diesem Zwecke in einem verschnürten Paket übergeben hatte. Sie behauptet, wenn auch nicht recht glaubwürdig, so doch unwiderlegt, daß sie die Flugschrift nicht gelesen habe, auch nicht als sie in ihrer Wohnung vervielfältigt würde.

Im Juni 1940 benützte Fritzsche seinen Urlaub zu Besprechungen mit führenden Kommunisten in St. Pölten, Krams und Salzburg. Die Angeklagte begleitete ihn. Die beiden fuhren zunächst nach St. Pölten. Hier lernte die Engler die Kommunisten Josef Ebner, August Steindl und Schmaldienst kennen und übergab dem Schmaldienst ein Paket mit etwa 50 Stück der erwähnten "Roten Fahne" das Fritzsche im Rucksack mitgenommen hatte. An den Besprechungen zwischen diesem und den anderen nahm sie nicht teil. In Krems lernte sie den führenden Funktionäre Strasser kennen und übergab auch diesem ein Paket mit etwa 50 Stück der gleichen Flugschrift. In Salzburg besprach sich Fritzsche mit dem Landesleiter der KPÖ, namens Ofner. Auch ihm übergab die Angeklagte ein Paket der erwähnten Druckschrift.

In der Folgezeit befaßte sich die Angeklagte vorwiegend damit, für Fritzsche die Verbindung der Provinzkommission zu den Organisationen außerhalb Wiens wahrzunehmen. Hierzu zählte in erster Linie die Organisation in St. Pölten, die im Herbst 1940 zur Landesleitung St. Pölten ausgebaut wurde. Mit dem Verbindungsmann aus St. Pölten, dem Zugschaffner August Steindl, hatte sie 3 Treffs auf dem Franz Josephs-Bahnhof in Wien, übernahm von ihm zweimal Briefumschläge, die dieser von Schmaldienst für Fritzsche erhalten hatte, und übergab ihm jedesmal ein Paket mit je etwa 50 Flugschriften. Es waren dies Folgen der Flugschrift "Weg und Ziel", Organ der KPÖ. ". Die Flugschriften hatte sie jedesmal von

Fritzsche

Fritzsche in einem verschnürten Paket erhalten. Auch hier behauptet sie unwiderlegt, sie nicht gelesen zu haben. Als im Sommer 1940 die Organisation in St. Pölten Flugschriften selbst vervielfältigen sollte, übergab die Angeklagte dem Kommunisten Georg Schaffranek für St. Pölten ein Vervielfältigungsgerät, das sie zu diesem Zwecke von Adolfine Mikes erhalten hatte, und händigte im Herbst 1940 dem Steindl 6 Matrizen mit dem Wortlaute der 6. Folge der Flugschrift "Weg und Ziel" aus. Die Matrizen hatte sie von dem Schuhmachermeister Spulka in Wien erhalten, dessen Werkstätte von Fritzsche zur Herstellung von Flugschriften verwendet wurde. Bei Spulka war sie kurz vorher durch Srch eingeführt worden und brachte gegen Ende 1940 auf Anweisung des Fritzsche 6 Pakete Schreibmaschinenpapier und Matrizen sowie ein Vervielfältigungsgerät in die Werkstätte.

Im Oktober fuhr die Angeklagte im Auftrage des Fritzsche nach St. Pölten und machte Ebner mit den Verbindungsmännern aus Krems und Waydhofen an der Ybbs bekannt. Bei diesem Anlaß übernahm sie von ihm 330 RM und von dem Vertreter aus Krems 70 RM. Den Gesamtbetrag von 400 RM leitete sie an Fritzsche weiter.

Auch an die Jost gab die Angeklagte Flugschriften weiter. Diese hielt die Verbindung zu der Südbahnstrecke aufrecht. Ihr übergab die Angeklagte im Frühjahr ein Paket mit 50 Stück der "Roten Fahne" zum 1. Mai und im Herbst ein Paket mit 50 Stück der Flugschrift "Weg und Ziel". Dieses Paket war für Gindra bestimmt, der die Verbindung nach Frauenkirchen und Umgebung in dem damaligen Burgenlande besorgte.

Die periodische Flugschrift "Weg und Ziel" wendet sich in gehässiger und niedriger Weise gegen "den vom deutschen Volke provozierten imperialistischen Krieg" und reizt an, die dadurch gegebenen Verhältnisse zur Vorbereitung der kommunistischen Revolution auszunutzen. Ihre 4. Folge trägt die bezeichnende Überschrift "Über die Soldatenarbeit", gibt die Losung der Umwandlung des imperialistischen Krieges in den Bürgerkrieg aus, sucht die Wehrmacht zu zersetzen, fordert auf, das Gewehr umzudrehen, und bezeichnet, falls Deutschland im Kampfe mit der Roten Armee stehe, jedes Mittel als recht, der Roten Armee zum Siege zu verhelfen, auch Sabotage und Landesverrat.

Welche Folgen der Flugschrift in den von der Angeklagten verbreiteten Paketen enthalten waren, konnte allerdings nicht festgestellt

gestellt

gestellt werden. Insbesondere fehlt es an einem Nachweis, daß sich darunter die 4. Folge befunden hat.

Um auch eine briefliche Verbindung zwischen den Landesleitungen St. Pölten und Salzburg mit der Provinzkommission sicherzustellen, erhielt die Angeklagte von Fritzsche den Auftrag, Anlaufstellen einzurichten. Die Angeklagte wählte hierzu zwei ihrer Bekannten namens Brindlmaier und Rauschmeier. Bei der Rauschmeier lief auch ein Brief ein, den die Angeklagte an Fritzsche weitergab. Die Anlaufstelle bei der Brindlmaier wurde angeblich nicht ausgenutzt.

Anfang 1941 mußte Fritzsche die Leitung der Provinzkommission an Theodor Pawlin abgeben. Aus diesem Anlaß machte die Angeklagte in Wien diesen mit Ebner bekannt. Außerdem händigte sie ihm auf Weisung des Fritzsche Parteigelder in der Höhe von 600 RM ein, die bisher Fritzsche in Verwahrung hatte.

Der in diesem Abschnitt festgestellte Sachverhalt wird von der Angeklagten zugestanden.

II .

Nach dem Inhalt der Anklageschrift wird die Angeklagte ferner beschuldigt, im Auftrag des Fritzsche dem Ebner bestellt zu haben, in Soldatenkreisen Fuß zu fassen, die Stimmung unter den Soldaten auszuhorchen und für den Kommunismus zu werben. Die Angeklagte hat diese Anschuldigung in Abrede gestellt. Ebner hat als Zeuge zweimal seine belastenden Angaben vor der Polizei widerrufen und behauptet, die Abweisungen unmittelbar von Fritzsche erhalten zu haben. Die Angeklagte ist daher dieses Teilaktes der Tat nicht überführt.

Im Sommer 1940 wurde Fritzsche von Ebner verständigt, daß angeblich in den österreichischen Betonwerken in St. Pölten Gasröhren mit einem Kampfstoff für Fliegerbomben hergestellt würden. Fritzsche erteilte ihm den Auftrag, eine solche Röhre zu beschaffen und ihm zukommen zu lassen. Dies geschah auch, und Fritzsche übermittelte diese Röhre dem Spitzenfunktionär Puschmann, der sie mit Hilfe seiner Auslandsverbindungen in die Sowjetunion verbringen sollte.

Die Gasröhre wurde durch den Zugschaffner August Steindl nach Wien gebracht und soll nach dem Inhalt der Anklageschrift,

wie

wie dies auch Steindl vor der Polizei und bei seinem Beschuldigtenverhör vor dem Ermittlungsrichter behauptet hat, am Franz-Josephs-Bahnhof von ihm der Engler übergeben worden sein. Die Engler hat dies bestritten. Als Zeuge vernommen, hat Steindl seine Angaben abgeändert und behauptet, sich nicht erinnern zu können, wem er die Röhre übergeben habe. Er glaube, die Tasche, in der sie sich befunden habe, eher dem Fritzsche, der seiner Erinnerung nach damals ebenfalls anwesend gewesen sei, übergeben zu haben, da die Sendung für ihn bestimmt gewesen sei. Er habe seinerzeit einer sicheren Angabe, wem er die Tasche ausgehändigt habe, keine besondere Bedeutung beigemessen, da es für ihn gleichgültig gewesen sei, ob er die für Fritzsche bestimmte Tasche diesem oder der Angeklagten ausgefolgt habe. Nunmehr habe er versucht, sich die Vorgänge in genaue Erinnerung zu rufen, und sei zu dem Ergebnis gekommen, daß er sie wahrscheinlich dem Fritzsche selbst übergeben habe. Damit scheidet auch dieser Tatbestand von der Beurteilung des strafbaren Verhaltens der Angeklagten aus.

III.

Die Anklage legt der Angeklagten Vorbereitung zum Hochverrat, Landesverrat, landesverräterische Feindbegünstigung und Zersetzung der Wehrkraft zur Last. In der mündlichen Verhandlung hat der Vertreter der Anklage die Angeklagte nur der Vorbereitung zum Hochverrat als überführt erachtet.

Zur inneren Tatseite hat sich die Angeklagte dahin eingelassen, sie habe sich nur aus Liebe zu Fritzsche in die Sache eingelassen, um ihm zu helfen. Daß er sich für die KPÖ. betätigte, habe sie dabei gewußt, da er es ihr selbst erzählt habe. Über die Ziele des Kommunismus und über die Stellung des Fritzsche in der KPÖ. sei sie nicht unterrichtet gewesen. Fritzsche habe ihr nur mitgeteilt, daß es ihm darum gehe, zwischen dem Nationalsozialismus und dem Kommunismus zu vermitteln. Da sie den Inhalt der Flugschriften nicht gekannt und nur gewußt habe, daß sich Flugschriften in den Paketen befunden haben, und da ihr auch Fritzsche über den Inhalt nichts mitgeteilt habe, habe sie auch daraus nichts erfahren.

Dieser Einlassung konnte der Senat nicht folgen. Es ist

aller-

allerdings nicht sicher erwiesen, daß die Angeklagte die Flugschriften gelesen oder ihren Inhalt sonst erfahren hätte. Die übrige Einlassung ist aber unaufrichtig. Die Angeklagte gibt zu, daß Fritzsche mit ihr über seine Absichten und den Zweck seiner Tätigkeit gesprochen hat. Es ist völlig unglaubwürdig, daß er seiner Braut und Mitarbeiterin das Märchen einer beabsichtigten Vermittlung aufgetischt hätte. Denn dies hätte ihm die Angeklagte bei dem Einblick, den sie in die Sache hatte, bei der Aufmachung, dem Umfang und der Art der Tätigkeit der Provinzkommission nicht glauben können. Derartige Mitteilungen hätten übrigens die Gefahr in sich getragen, daß die Angeklagte der Geheimhaltung nicht die erforderliche Beachtung geschenkt hätte. Die persönlichen Beziehungen zwischen beiden und die Art der Mitarbeit der Angeklagten überzeugen vielmehr den Senat, daß sie von Fritzsche über die wahren Ziele der KPÖ. und der illegalen Betätigung unterrichtet gewesen ist. Anders hätte sie sich sachlich gar nicht zur Mitarbeiterin in der Provinzkommission geeignet. Damit hat sie also die hochverräterischen Gewaltziele der KPÖ. gekannt und gewußt, daß es darum ging, den Nationalsozialismus gewaltsam zu stürzen, an seine Stelle eine Sowjetdiktatur zu errichten und gegebenenfalls die ehemals österreichischen Gebiete vom Reich gewaltsam loszureißen, um zunächst hier zum Ziele zu kommen. Dabei war ihr ohne weiteres klar, daß auch ihre Tätigkeit eine Förderung dieser Ziele insbesondere durch die Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts und Verhetzung der Massen durch den Inhalt der verbreiteten Flugschriften bedeutete. Darauf hatte es aber die Angeklagte nicht etwa bloß mit Gehilfenvorsatz, wie die Verteidigung meint, angelegt, sie hat vielmehr mit Tätervorsatz gehandelt. Für den Senat besteht kein Zweifel, daß sie aus Liebe zu Fritzsche unter dessen Einfluß überzeugte Kommunistin geworden ist und in dieser Überzeugung, somit in Verfolg eigenen politischen Interesses, mitgearbeitet hat, die Tat also als Eigentat gewollt und nicht bloß die Tätigkeit des Fritzsche ohne weitere Interessen aus persönlicher Gefälligkeit unterstützt hat. Dafür spricht Art und Umfang ihrer Tätigkeit, die Hingabe, mit der sie ihren Aufgaben nachgekommen ist sowie der Umstand, daß sie dabei auch, wie bei der Errichtung der Anlaufstellen, Initiative bekundet hat. Damit hat sie sich der fortgesetzten Vorbereitung zum Hochverrat

als

als Mittäterin im Sinne der §§ 80 Abs.1 und 2, 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, 47 StGB. schuldig gemacht. Der übrigen ihr in Tateinheit zur Last gelegten Verbrechen hält sie der Senat in Übereinstimmung mit dem Inhalt des Schlußvortrages des Vertreters der Anklage nicht für überführt. Es fehlt an dem Nachweis, daß sie Ebner Anweisungen gegeben hat, die auf eine Zersetzung der Wehrmacht abgezielt haben, daß sie an der Verbringung des angeblichen Kampfstoffes beteiligt gewesen ist oder daß sie den zersetzenden Inhalt der Flugschriften, insbesondere jenen der Flugschrift "Weg und Ziel Nr. 4" gekannt hätte. Es steht übrigens gar nicht fest, daß sie diese Folge verbreitet hat.

IV.

Die Angeklagte ist als Mitarbeiterin der Provinzkommission im Maßstabe mehrerer Gaus tätig und für Fritzsche eine wertvolle Kraft gewesen. Sie hatte Einblick in Art und Umfang der Tätigkeit der Provinzkommission, insbesondere auch über die Tätigkeit und die Beziehungen des Fritzsche. Ihre Mitwirkung bei der Verbreitung zahlreicher Flugblätter über mehrere Gaus des Donau- und Alpenlandes und bei der Vorbereitung für die Herstellung von Flugblättern überhaupt, und dies alles dazu während des Krieges, stempelt ihre Tätigkeit als besonders gefährlich. Ein minder schwerer Fall der Vorbereitung zum Hochverrat scheidet daher von jeder Erwähnung aus. Die Tat und das Verschulden der Angeklagten wiegen vielmehr so schwer, daß die Härte der Zeit, die gebieterisch die Ausmerzungen aller Staatsfeinde erfordert, bei der gemäß § 83 Abs.3 StGB. zu bemessenden Strafe eine andere Wahl als die Todesstrafe nicht zuläßt. Sie wurde verhängt, und es wurden der Angeklagten wegen der Ehrlosigkeit ihres Verhaltens überdies die bürgerlichen Ehrenrechte für immer aberkannt (§ 32 StGB.).

Als Verurteilte treffen die Angeklagte die Kosten (§ 465 StPO.).

gez . Hartmann

Fikeis.

Geheime Staatspolizei

Geheimes Staatspolizeiamt

Berlin SW 11, den 17. März 1943

Prinz-Albrecht-Str. 8
Telefon Nr. 12 00 40

B.-Nr. 895/43 - IV A 1 d -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin W 9,

Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Stefanie Engler
wegen Vorbereitung zum Hochverrat.

Bezug: Dort. Schreiben vom 26.2.43 - 6 J 7/43g -.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder, 1 Berichtsabdruck.

- - -

Eine Begnadigung der Verurteilten

Stefanie Engler,
geboren 18.11.1910 Wien,

wird nicht befürwortet. Besondere Milderungsgründe
sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leiche bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Hudew

**Der Vorstand
des Frauengefängnisses**

Berlin NO 18, den 14. Juli 1943
Barnimstraße 10
Fernsprecher: 53 25 81/82

Tab.-Nr.

An den

Herrn Oberreichsanwalt
bei dem Volksgerichtshof

Betr: Stefanie Engler

Berlin W.9

6 J.78.42

Bellewuestrasse 15

Die am 25. Juni hingerichtete
Stefanie Engler hat in der hiesigen Anstalt folgende
Sachen hinterlassen:

- | | |
|--------------|----------------|
| 1 Oberrock | 1 Büstenhalter |
| 1 Wolljacke | 1 Hüftgürtel |
| 1 P.Strümpfe | 1 Brille |

Ferner sind im Verwahr der hiesigen
Anstalt vorhanden 29,-RM.eigenes Geld, 1 Ohring, sowie
21,40 RM. Arbeitsbelohnung.

Stefanie Engler hat vor ihrem Tode den
Wunsch geäußert, dass ihr Nachlass an Marie Engler, Wien XV.
Dreihausgasse 21/9 ausgehändigt werden soll.

Ich bitte um Entscheidung, ob der Aus-
händigung zugestimmt wird.

In Vertretung

[Handwritten Signature]
Oberin

[Handwritten notes and signatures]

am 5.8.43/KG.
ab 678 Deck

Stefanie Engler
Marie Engler
Wien XV. Dreihausgasse 21/9

Das Kopfgeld der Frau Engler
soll an Marie Engler in Wien
ausgehändigt werden. Dagegen wird
keine Verfügung ausgestellt.
Die Angelegenheit soll dem
Volksgerichtshof zur Entscheidung
vorgelegt werden.



Stefanie Engler

